



INFORMATIONSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0994
	Verantwortlich:	Dez. 1
Zuschlagskriterien für Schulverpflegung		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	15.09.2020	1	x		Kenntnisnahme

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 der Verwaltungsvorlage zur Festlegung von Zuschlagskriterien für Schulverpflegung (Vorlage 2019/0908) zugestimmt. Gleichzeitig verständigte man sich darauf, die durch die Ergänzungsanträge der GRÜNEN (Vorlage 2019/1190) und von DIE LINKE (Vorlage 2019/1193) aufgeworfenen Aspekte in einer Hauptausschusssitzung zu behandeln. Der beiden Ergänzungsanträge sind in der Anlage beigefügt.

2. Zum Ergänzungsantrag 2019/1190 der Gemeinderatsfraktion die GRÜNEN – Klimaneutrale Anlieferung

Aufgrund des Klimaschutzkonzeptes 2030 und des dazugehörigen Maßnahmenkataloges wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Zentralen Vergabestelle des Hauptamtes unter anderem grundsätzliche Regelungen zu einer vergaberechtskonformen Einbeziehung von Transportwegen bei öffentlichen Aufträgen erarbeiten. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine pauschale Bevorzugung regionaler Unternehmen (z. B. durch kurze Transportwege, ortsnah hergestellte Produkte) vergaberechtlich grundsätzlich unzulässig ist.

Bei Verpflegungsleistungen spielt insbesondere das Verpflegungssystem, also die Art und Weise der Speiseherstellung eine wichtige Rolle. Bei „Cook and Serve“ und „Cook and Hold“ ist ein relativ enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen Produktion und Verzehr gegeben. Nach den Qualitätsstandards für Schul- und Kitaverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) ist die Warmhaltezeit so kurz wie möglich zu halten. Damit ist zwar kein Spielraum für die Vergabe einer konkreten maximalen Transportentfernung gegeben, aber durch Vorgaben der Warmhaltezeiten sind lange Transportwege eher unwahrscheinlich.

Hingegen entfällt dieser enge zeitliche und räumliche Zusammenhang zwischen Produktion und Verzehr bei den Verpflegungssystemen „Cook and Chill“ und „Cook and Freeze“. Die Einbeziehung der Transportwege wäre hier vergaberechtlich unzulässig und als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot) zu werten.

Ferner ist anzumerken, dass auf die potentiellen Anbieter Rücksicht genommen werden sollte. Allzu hohe Mindestanforderungen führen unter Umständen dazu, dass gerade ortsansässige kleine und mittlere Unternehmen auf eine Angebotsabgabe verzichten bzw. Mindestanforderungen nicht erfüllen können. In diesem Zusammenhang ist eine Markterkundung durch die Dienststellen unerlässlich. Nur so gelingt es realistische Anforderungen zu formulieren.

Unabhängig von den grundsätzlichen Regelungen, die im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes 2030 erarbeitet werden, wird die Zentrale Vergabestelle bei der nächsten Ausschreibung einer Verpflegungsleistung gemeinsam mit der bedarfstragenden Dienststelle verschiedene Kriterien zum Transportweg prüfen und nach den vergaberechtlichen Möglichkeiten einfügen:

Vorgabe in der Leistungsbeschreibung (Mindestanforderung, K.O.-Kriterien)

- Die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen die Euro-Norm 5 oder höher erfüllen
- Die Anlieferung der Verpflegung muss klimaneutral erfolgen. Ist dies nicht möglich, müssen die durch die Anlieferung entstandenen CO₂-Emissionen durch den Auftragnehmer ermittelt

werden und zur Kompensation Zertifikate aus Klimaschutzprojekten, die nach dem Gold-Standard zertifiziert sind, als Ausgleich vorgelegt werden.

Zuschlagskriterien

- Bewertung des Fahrzeugbestandes, der für die Leistungserbringung eingesetzt wird. Dabei werden emissionsfreie Fahrzeuge positiv bewertet.
- Bewertung des verwendeten Kühlmittels nach dem GWP-Wert (Global Warming Potential).

Auftragsausführung

- Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, regelmäßig über die CO₂-Emissionen aus der Anlieferung der Verpflegung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren.

Eignungskriterien

- Zudem wird im Rahmen der Eignungsnachweise geprüft werden, ob Umweltmanagementsysteme, wie zum Beispiel EMAS, 14001 oder vergleichbar gefordert werden können.

3. Zum Ergänzungsantrag 2019/1193 Gemeinderatsfraktion DIE LINKE – Tariftreue

Schulmahlzeiten und andere vergleichbare Mahlzeiten, die zentral hergestellt und dann gekühlt oder tiefgefroren verteilt werden, sind als Lieferleistung einzuordnen, wenn - wie in Karlsruhe - die Ausgabe an die Schüler*innen durch eigenes Personal und unter Verwendung eigener Infrastruktur erfolgt. Somit ist das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) nicht anwendbar.

Daneben muss zwischen zwei Tarifverträgen für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg unterschieden werden. Der Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg (MTV) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2002 für allgemeinverbindlich erklärt. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg (LTV) hingegen wurde nicht für allgemeinverbindlich erklärt und gilt nur für Arbeitgeber, die Mitglied der Berufsorganisation (DEHOGA Baden-Württemberg) sind und der betroffene Arbeitnehmende gleichzeitig Mitglied der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Süd-West (NGG) ist. Eine derartige Vorgabe in der Ausschreibung wäre rechtlich nicht haltbar.

Im Rahmen der Recherche wurde auch das Angebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt auf kostenfreie Beratung zur Überprüfung der Rechtskonformität von nachhaltigen -insbesondere sozialen- Kriterien in Ausschreibungsunterlagen in Anspruch genommen. Auch hier wurde durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Siedenberg von der Forderung nach der Einhaltung eines bestimmten Tarifvertrages bei der Ausschreibung abgeraten.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.